

Sehr geehrter Herr Dr. Paul Kaufmann,

seit meiner Einwendung im Jahr 2019, welcher von meiner Seite fristgerecht eingereicht wurden, gab es Seitens der Behörde keine Information über berücksichtigte Einwände oder weshalb sie nicht berücksichtigt wurden. Ich sehe daher, dass das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017, seitens der Behörde nicht eingehalten wurde. Laut § 22 Unterschutzstellungsverfahren für Europaschutzgebiet Abs. 2, folglich § 21 Abs. 4: *Die Behörde hat die fristgerecht erhobenen Einwände zu prüfen und bei Erlassung der Verordnung die Betroffenen schriftlich zu benachrichtigen.*

Es stimmt mich weiter sehr traurig, von einem Nachbar über den Entwurf der Verordnung zu erfahren (27.10.2022), obwohl es eine Änderung zur damaligen Bekanntmachung (28.01.2019) gibt, wurden wir als Grundeigentümer nicht informiert und deshalb ist es mir nicht möglich gewesen zeitgerecht ein neues Einwandschreiben zu verfassen. Ich sehe mich gezwungen meine rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und weitere Schritte einzuleiten.

Anbei übermittle ich Ihnen nochmals meine Einwendungen von 2019 mitsamt Anträgen.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Reisinger

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
z.H. Referatsleiter Mag. Gerhard Rupp
Stempfergasse 7
8010 Graz
PER EINSCHREIBEN

GZ: ABT13-50E-99/2015-15

Antragsteller:

Vor- und Zuname	Hubert Franz REISINGER
Straße	Haufenreith 5
PLZ, Ort	8162 Passail

wegen: Meldung an die Europäische Kommission / vorläufiger Schutz
zukünftiges ESG Nr. 48 „Weizklamm“

- I. EINWENDUNGEN MITSAMT ANTRÄGEN**
- II. URKUNDENVORLAGE**

I.

1.

Ich bin Grundstückseigentümer der betroffenen Grundstücke Nr. 854/1, Nr. 854/4 und Nr. 852, jeweils der EZ 4, KG 68222 Haufenreith. Bei den gegenständlichen Flächen handelt es sich um Wirtschaftswald, der in der Vergangenheit trotz der enormen Steillage stets einer ordnungsgemäßen Nutzung zugeführt wurde. Die mir eigentümlichen Flächen sind als fichtenüberprägt anzusehen. Auch bei der Einheitswertfeststellung zum 01.01.2014 wurden hauptsächlich Baumartengruppe Fichte, Tanne mit guter Wachstumsstufe auf diesen Flächen festgestellt. Durch die gute Bonität und der Hauptbaumartengruppe Nadelholz, kam es zu einer Einheitswerterhöhung auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen von rund 50%. Es ist daher für mich nicht nachvollziehbar, auf welcher wissenschaftlichen Basis festgestellt wurde, dass auf meinen Flächen nachstehende Lebensraumtypen vorgefunden wurden:

- LRT Nr. 9180 Schlucht- und Hangmischwälder
- LRT Nr. 6190 Lückiges pannonisches Grasland
- LRT Nr. 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald
- LRT Nr. 91K0 Illyrische Rotbuchenwälder
- LRT Nr. 9410 Bodensaure Fichtenwälder

...

Beweis: PV

einzuholendes amtliches Sachverständigengutachten aus dem Bereich Naturschutz

einzuholendes Sachverständigengutachten aus dem Bereich forstwirtschaftliche Bewertung

2.

Gemäß Schreiben der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz) vom 28. Jänner 2018 GZ ABT13-50E-99/2015-15 wurden die oben genannten und mir eigentümlichen Grundflächen als weiteres „*Natura 2000*“ Gebiet an die Europäische Kommission gemeldet. Diese Information wurde mir am 1. Februar 2019 zugestellt, so dass nachstehende

EINWENDUNGEN

innen offener Frist erhoben werden:

2.1. Zu den Voraussetzungen einer zulässigen Ausweisung

Die geplante Einbeziehung meiner Grundflächen in das zukünftige Europaschutzgebiet ist unzulässig, da gemäß der Judikatur des EuGH (RS C-301/12) nur geeignete Flächen als Europaschutzgebiete ausgewiesen werden dürfen. Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sind nicht nur naturschutzfachliche, sondern auch wirtschaftliche, kulturelle und regionale Belange zu berücksichtigen.

2.2. Zu den erfolgten unrechtmäßigen Betretungen

Ich weise darauf hin, dass hier offenbar Betretungen der mir eigentümlichen Waldflächen durch die *Kammerer & Ressel OG* stattgefunden haben, die keinerlei Deckung im Stmk. Naturschutzgesetz oder aber im Forstgesetz finden. Ein Betretungsrecht besteht lediglich für mit den Aufgaben des Naturschutzes betraute behördliche Organen zum Zweck amtlicher Erhebungen, zur Kontrolle von Nebenbestimmungen sowie zur Erfüllung der ihnen nach dem Stmk. Naturschutzgesetz und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen zukommenden Aufgaben sowie für jene Personen, die von der Behörde zur Erhebung naturkundlicher Grundlagen, zur Durchführung unbedingt notwendiger Erhaltungs-, Pflege- oder Gestaltungsmaßnahmen beauftragt sind. Die *Kammerer & Ressel OG* wurde nicht von der für die Vollziehung des Stmk. Naturschutzgesetzes zuständigen Behörde, sondern von den Gemeinden Naas und Passail sowie der Stadtgemeinde Weiz und dem Infozentrum Gutenberg-Raabklamm mit der Erstellung eines Privatgutachtens beauftragt. Dem Betreten lag demnach kein behördlicher Auftrag zugrunde.

Das Betreten ist auch vom Betretungsrecht des § 33 Forstgesetz nicht umfasst, zumal selbiges nicht Erholungszwecken diene, sondern in Erwerbsabsicht – ist doch davon auszugehen, dass das gegenständliche Gutachten entgeltlich erstellt wurde - ausgeführt wurde.

Die Betretungen durch die *Kammerer & Ressel OG* am 21., 23. und 26. Juli 2016 waren demnach rechtswidrig. Ich ersuche die Behörde, ein solches Vorgehen zukünftig entsprechend hintanzuhalten bzw. hierfür Sorge zu tragen, dass nicht ein solches rechtswidriges Verhalten schlussendlich dazu führt, dass ich als Grundeigentümer mich „frei zu beweisen“ habe, dass die auf rechtswidrige Weise vermeintlich festgestellten Schutzgüter de facto gar nicht auf meinen Grundflächen existieren.

2.3. Zur Verletzung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK

Das Gutachten der *Kammerer & Ressel OG* vom 21. September 2016 wurde mir von meiner gesetzlichen Interessensvertretung zur Verfügung gestellt, zumal mir dieses Gutachten als unmittelbar betroffener Grundeigentümer gar nicht übermittelt wurde. Mir hätte die Möglichkeit eingeräumt werden müssen, Kenntnis vom Inhalt des ggst. Privatgutachtens zu erlangen; insbesondere zumal es sich um kein amtliches Gutachten handelt. Solche werden auf der Homepage der Abteilung 13 veröffentlicht. Eine Veröffentlichung des ggst. Privatgutachtens ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Hierin liegt jedenfalls eine Verletzung des Parteiengehörs. Der EGMR hat in seinem Urteil vom 20. Dezember 2001, 35.019, Ludescher gg. Österreich, ausgesprochen, dass die persönliche Anwesenheit bei der Befundaufnahme durch einen Sachverständigen von Art. 6 EMRK gefordert sein kann, wenn die betroffene Partei andernfalls nicht in der Lage wäre, zu dem Gutachten, wenn es einmal fertiggestellt ist, in wirksamer Weise Stellung zu nehmen. Da mir keine Möglichkeit zum Privatgutachten der *Kammerer & Ressel OG* vom 21. September 2016, das schlussendlich der nunmehr erfolgten Meldung an die Europäische Kommission zugrunde gelegt wurde, Stellung zu beziehen, eingeräumt wurde, liegt jedenfalls eine Verletzung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK vor.

2.4. Zum Gutachten der *Kammerer & Ressel OG* vom 21. September 2016

2.4.1. Zum LRT Nr. 6190 Lückiges pannonisches Grasland führt die *Kammerer & Ressel OG* aus, dass die Bestände „relativ typisch ausgeprägt“ wären (vgl. Seite 5). Die Vorkommen wären „kleinflächig“ und müssten ohne Miteinbeziehung der Zetzwand mit „C“ beurteilt werden (vgl. Seite 13). Angesichts der Ausführungen im Gutachten selbst hat eine Miteinbeziehung des LRT Nr. 6190 Lückiges pannonisches Grasland im Bereich des geplanten ESG Nr. 48 „Weizklamm“ zu unterbleiben.

2.4.2. Zum LRT Nr. 9180 Schlucht- und Hangmischwälder führt die *Kammerer & Ressel OG* aus, dass ebenfalls lediglich „*kleinflächig einige wenige Bestände*“ (Seite 6) vermeintlich vorgefunden wurden.

Diesbezüglich ist eine Überprüfung vor Ort jedenfalls indiziert, zumal bereits im Jahre 2014 eine Überprüfung vor Ort durch die ASV *Dr. Krapf* und *Mag. Klipp* stattgefunden hat (vgl. AV an HR Dr. Zebinger zu GZ: ABT13-50E92-2014 vom 12. Dezember 2018) und diese den LRT Nr. 9180 Schlucht- und Hangmischwälder nicht vorgefunden haben. Es muss von amtlichen Organen festgestellt werden, ob die vermeintlich vorgefundenen Flächen tatsächlich dem LRT Nr. 9180 Schlucht- und Hangmischwälder zuzuordnen sind. Auf Basis eines mangelhaften Privatgutachtens darf keine Unterschutzstellung erfolgen. Da bereits mit der Meldung an die Europäische Kommission die Wirkungen einer Unterschutzstellung eintreten, hätte diese ausschließlich auf einer nachvollziehbaren und behördlich überprüften wissenschaftlichen Grundlage zu erfolgen gehabt.

2.4.3. Zum LRT Nr. 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald führt die *Kammerer & Ressel OG* aus, dass sich lediglich „*verstreut*“ einige Vorkommen fänden; diese seien auch „*durchschnitten von fichtenreichen Forstbereichen*“ (vgl. Seite 11).

Mit dem Band 3 „*Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*“ zur „*Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter*“, welcher dem Gutachten der *Kammerer & Ressel OG* zugrunde gelegt wurde, liegt seit 2005 ein Grundlagenwerk für Einstufungen und Kartierungen im Sinne der FFH-RL vor. Der Verfasser *Dr. Thomas Ellmauer* selbst weist im Methodik-Kapitel und bei den Lebensraumtypen-Beschreibungen mehrmals auf Wissenslücken und spärlich vorhandene Literaturquellen hin. Anlässlich des Workshops „*Indikatoren und Schwellenwerte für die Lebensraumtypen und Arten (GEZ)*“ am 8. November 2017 hat *Dr. Thomas Ellmauer* selbst zugestanden, dass eine Überarbeitung der „*Ellmauer-Studie*“ zwingend geboten ist. Die Beurteilung der *Kammerer & Ressel OG* ist daher auch insofern massiv anzuzweifeln, als die Grundlage hierfür ein Werk bildet, das vom Verfasser selbst als nicht mehr zeitgemäß eingestuft wird.

2.4.4. Zum LRT Nr. 91K0 Illyrische Rotbuchenwälder führt die *Kammerer & Ressel OG* aus, dass bei den vermeintlich vorgefundenen Flächen, die „*Rotbuche zur Dominanz gelangen kann*“. Zudem vermeint die *Kammerer & Ressel OG*, dass eine „*Zuordnung ... gerechtfertigt erscheint*“ und gesteht unter einem zu, dass „*genauere Untersuchungen zur Absicherung der hier getroffenen Zuordnung jedoch noch notwendig*“ wären (vgl. Seite 7). Des Weiteren wird eingeräumt, dass „*aufgrund der schwierigen Erreichbarkeit im Zusammenspiel mit dem knappen Zeitrahmen*“ einzelne Vorkommen „*derzeit nicht überprüf- und damit belegbar*“ wären. Die *Kammerer & Ressel OG* führt auch an, dass „*nach aktueller Auffassung von WILLNER & GRABHERR 2007 diese Wälder zum Erico-Ostryetum zu stellen [sind], einer Assoziation aus dem Verband Fraxino-Ostryetum und entsprechen damit keiner Schutzgutzuordnung aus dem Anhang I der FFH-Richtlinie*“.

Im geplanten Gebiet sollen die forstliche forstrechtlich bewilligungspflichtige Nutzung, die Errichtung von Wegen, die Aufforstung mit nicht standortgerechten Arten gemäß § 15 Abs. 3 StNSchG 2017 einer Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf die in der Anlage 1 genannten Schutzgüter durch eine vom Land beauftragte naturkundlich qualifizierte Person bedürfen.

Führt man sich vor Augen, mit welcher weitreichenden Einschränkungen die ggst. Meldung an die Europäische Kommission verbunden ist, so hat hier jedenfalls eine behördliche Überprüfung vor Ort stattzufinden. Ein schlichtes Plausibilisieren ist jedenfalls unzureichend.

Ich als unmittelbar betroffener Grundeigentümer fordere daher eine behördliche Vor-Ort-Überprüfung dieser vagen und wissenschaftlich nicht begründbaren (teils sogar aktuellen Auffassungen wie etwa jenen von WILLNER & GRABHERR 2007 widersprechenden) Ausführungen der *Kammerer & Ressel OG*.

2.3.5. Zum LRT Nr. 9410 Bodensaure Fichtenwälder führt die *Kammerer & Ressel OG* aus, dass „*dieser Typ an Sonderstandorten kleinräumig in der Weizklamm*“ auftreten würde. Auf Basis solcher Ausführungen mich als betroffener Grundeigentümer mit den unter Punkt 2.3.4. angeführten Bewilligungspflichten zu belasten, widerspricht jeglicher Rechtstaatlichkeit, zumal ich keine rechtlichen Möglichkeiten hatte und nach wie vor habe, dieses Privatgutachten einer

gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. Es möge daher von einer Miteinbeziehung dieses LRT in das neue ESG Nr. 48 jedenfalls Abstand genommen werden.

Ich beantrage daher eine unmittelbare Überprüfung vor Ort durch Amtssachverständige bzw. durch von der Behörde beauftragte Fachexperten hinsichtlich nachstehender Schutzgüter:

- LRT Nr. 9180 Schlucht- und Hangmischwälder
- LRT Nr. 6190 Lückiges pannonisches Grasland
- LRT Nr. 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald
- LRT Nr. 91K0 Illyrische Rotbuchenwälder
- LRT Nr. 9410 Bodensaure Fichtenwälder

Beweis: PV

einzuholendes amtliches Sachverständigengutachten aus dem Bereich Naturschutz

3. Zum Entschädigungsanspruch

Zudem bin ich durch die vorläufige Unterschutzstellung (aufgrund der Meldung an die Europäische Kommission) dergestalt in meiner bisherigen Nutzung und Bewirtschaftung eingeschränkt worden, dass ich meine Grundstücke auf die Art und in dem Umfang wie bisher zu nutzen nicht mehr berechtigt bin, wodurch ich eine erhebliche Minderung des Ertrages und auch eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung zu verzeichnen haben werde.

Es besteht daher gegenüber dem Land ein Anspruch auf angemessene Entschädigung gemäß § 32 Stmk. NSchG idgF.

Beweis: PV

einzuholendes Sachverständigengutachten aus dem Bereich forstwirtschaftliche Bewertung

4. Ich stelle daher den

ANTRAG

1. auf Berücksichtigung meiner Einwendungen und
2. in Bezug auf die mir eigentümlichen Flächen den vorläufigen Schutzstatus hinsichtlich der Lebensraumtypen Nr. 9180 Schlucht- und Hangmischwälder, Nr. 6190 Lückiges pannonisches Grasland, Nr. 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchewald, Nr. 91K0 Illyrische Rotbuchenwälder und Nr. 9410 Bodensaure Fichtenwälder aufzuheben bzw.
3. die mir eigentümlichen Flächen nicht als Europaschutzgebiet auszuweisen, da diese als **nicht geeignet** zu qualifizieren sind,

in eventu

4. auf angemessene Entschädigung gemäß § 32 Stmk. NSchG idgF, da ich durch die Meldung gemäß §22 Stmk. NSchG idgF gehindert werde, meine Grundstücke auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie ich bisher berechtigt war und erleide ich hierdurch eine erhebliche Minderung des Ertrages und auch eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung.

II.

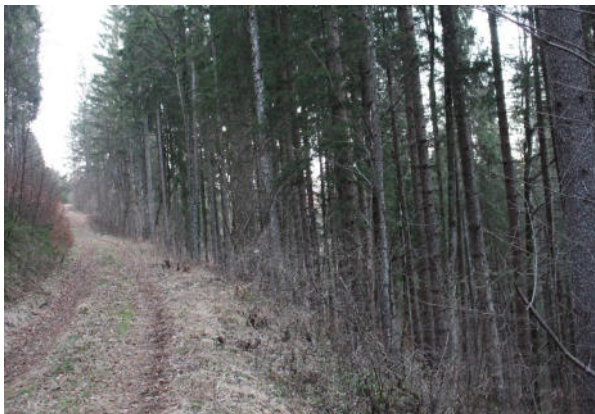
Unter einem bringe ich zur Bescheinigung, dass die mir eigentümlichen Flächen als Europaschutzgebiet ungeeignet sind, nachstehende

URKUNDE(N)



Ansicht vom Gegenhang, Grundstücke Nr. 854/1, Nr. 854/4

Fichtenüberprägte Fläche im Altholz. Kahlhiebfläche mit Fichte aufgeforstet, Ahorn, Esche und Rotbuche verjüngt sich selbst auf der Fläche.

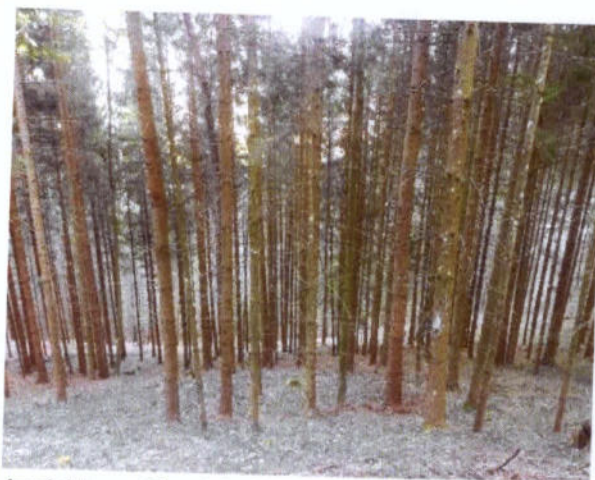


Ansicht von Forststraße, Grundstücke Nr. 854/1, Nr. 854/4

Fichtenüberprägt im Altholz, Beginnender gestufter Bestand mit Naturverjüngung Rotbuche, Ahorn und Fichte und Esche.



Ansicht vom Gegenhang Grundstück Nr. 852 im oberen Bereich des Bildes
Fichtenüberprägte Stangenholzfläche, Ahorn, Esche und Rotbuche verjüngt sich selbst auf der Fläche.



Ansicht von Forststraße, Grundstücke Nr. 852
Stangenholz nach Durchforstung 2016.

Staufersbach, 12.11.2022

Ort, Datum

Hubert Franz REISINGER

Hubert Franz REISINGER